

Kernmaßnahmen

„Verfahren für Windenergieanlagen beschleunigen“

Werden die energiebedingten Emissionen dem Industrie- und nicht dem Energiesektor zugerechnet, ist die Energiewirtschaft im Jahr 2020 für 220,5 Mio. t CO₂e verantwortlich. Diese 220,5 Mio. t CO₂e gehen maßgeblich auf die öffentliche Strom- und Wärmeversorgung und somit die Verbrennung fossiler Energieträger, allen voran Kohle und Gas, in Kraftwerken zurück: Dieser Bereich ist für 185 Mio. t CO₂e und somit allein für 25,5% der deutschen Emissionen verantwortlich. Eine weitere nennenswerte Emissionsquelle ist der Betrieb von Erdölraffinerien. Aus diesem Grund beziehen sich die Maßnahmen im Energiesektor auf eine Senkung der Emissionen aus Kohle- und Gaskraftwerken.

Worum geht es?

Auch nach der Verabschiedung des Osterpaketes 2022 sind längst noch nicht alle administrativen Hürden für den Ausbau der Erneuerbaren Energien beseitigt. Der Planungs-, Genehmigungs- und Bauprozess einer Windenergieanlage dauert i.d.R. 7 Jahre. Das ist deutlich zu lang, selbst um die Klimaziele der Bundesregierung zu erreichen.

Was ist zu tun?

1. Regionalplanung

- 1.1. **Privilegierung im Außenbereich:** Wenn über die Regionalplanung nicht mehr als 2 % der Flächen für Windenergie ausgeschrieben werden, sollten Planungsvorhaben von Windenergieanlagen im Außenbereich als privilegiert gelten. Hierdurch muss durch die Planer keine weitere Regionalplanung angestoßen werden. Eine solche Privilegierung wird für 2023 geplant.
- 1.2. **Zulässig im Außenbereich auch ohne gerichtliches Verfahren:** Eine weitere Beschleunigung ist zu erwarten, wenn die Privilegierung bei der Unterschreitung von

2 % der Flächen ohne ein zuvor gerichtliches Urteil greifen würde. Die Fristen hierfür müssen eng gesetzt werden, damit Privilegierung im Außenbereich möglichst frühzeitig ermöglicht wird.

- 1.3. **Einführung von Renewable to-go Areas:** Auch durch die Einführung von Windeignungsgebieten als Renewable go-to Areas für den Ausbau von erneuerbaren Energien können die Prozesse beschleunigt werden, insbesondere in industriell vorgeprägten Gebieten.

2. Standortprüfung und Flächensicherung

- 2.1. **Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:** Kompensationsmaßnahmen müssen klar geregelt werden, auch so, dass diese als Senken für Treibhausgase fungieren. Die Bundesländer müssen angehalten werden, Flächen für vorgezogene Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen, um so Flächenpools und Ökopunkte zu ermöglichen.
- 2.2. **Wind im Wald:** Windenergieanlagen im Wald müssen bundeseinheitlich ermöglicht werden, zumal in schon geschädigten Wäldern. In naturnahen Wäldern wird darüber hinaus die Biodiversität vermehrt.
- 2.3. **Flächen im öffentlichen Eigentum:** Die öffentliche Hand muss ihre Vorbildfunktion wahrnehmen und Flächen im Eigentum von Bund, Ländern und anderen öffentlichen Trägern für erneuerbare Energien zur Verfügung stellen.
- 2.4. **Ermöglichungsverfahren:** Behörden müssen mit ausreichend Personal ausgestattet werden, um Verfahren und Anfragen schnell in vorgegebenen Fristen zu bearbeiten. Eine fehlende Antwort sollte als Zustimmung gelten

3. Genehmigungsverfahren

- 3.1. **Erneuerbare Energien als Priorität:** Alle Bundes- und Länderbehörden sowie Unternehmen in öffentlicher Hand müssen angewiesen werden den Ausbau von erneuerbaren Energien zu priorisieren (siehe EEG 2023 § 2 „Besondere Bedeutung der Erneuerbaren Energien“).
- 3.2. **Standards einhalten:** Standards, Richtlinien und Erlässe müssen bundesweit vereinheitlicht werden und von den Behörden eingehalten werden.
- 3.3. **Einhaltung von Fristen:** Im Genehmigungsverfahren müssen strenge Fristen gesetzt werden und auch von der zuständigen Behörde eingehalten werden. Fehlende Rückmeldungen sollten vom Antragsteller als Zustimmung gewertet werden können. Fristen für die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange dürfen vier Wochen nicht unterschreiten.
- 3.4. **Artenschutzrechtliche Ausnahmen:** Ausnahmen vom Artenschutz werden von den Naturschutzbehörden häufig nicht gewährt. Eine Definition von „signifikanter Erhöhung des Tötungsrisikos“ ist unumgänglich. (Siehe 3.1.) Diese Festsetzung könnte hier Abhilfe schaffen.

- 3.5. **Vereinfachte Artenschutzprüfung:** Die Artenschutzprüfung muss in Windvorranggebieten stark vereinfacht werden. Ob Populationen durch Planungsvorhaben beeinträchtigt werden, muss von der zuständigen Behörde dargelegt werden.
- 3.6. **Klagefristen:** Klagefristen müssen für anerkannte Umweltverbände in vereinfachten Genehmigungsverfahren verkürzt werden.
- 3.7. **Klare Fristen setzen:** Für Netzbetreiber müssen klare Fristen gesetzt werden, die weniger unscharf sind als der Begriff "unverzüglich".
- 3.8. **Netzbetreiber in Flächenplanung einbeziehen:** Netzbetreiber müssen sich proaktiv auf mögliche Netzanschlüsse vorbereiten. Über die Raumplanung ist ersichtlich, wo voraussichtlich Netzanschlüsse benötigt werden. Dementsprechend brauchen die Netzbetreiber vollumfänglichen Einblick in die Flächenplanung von erneuerbaren Energien.

4. Baudurchführung

Bauzeitenregelung neu denken: Es sollte der Grundsatz geschaffen werden, dass der Ausbau von Windenergie ganzjährig erfolgen darf. Eine Einschränkung der Bauzeiten sollte nur dann erfolgen dürfen, wenn die zuständige Behörde eine Beeinträchtigung des Artenschutzes nachweisen kann. Wiederum sollten durch bundeseinheitlich geregelte Vergrümmungsmaßnahmen Ausnahmen von der Bauzeitenregelung ermöglicht werden. Über ein mehrjähriges Monitoring durch öffentliche Stellen sollte ermittelt werden können, ob diese Regelung dem Artenschutz schadet. Wenn sich herausstellt, dass die Regelung erhebliche Gefahren für geschützte Populationen darstellt, könnte sie wieder zurückgenommen werden

Kontakt:

klimapolitik@germanzero.de

Downloads:

<https://www.germanzero.de/downloads#gesetzspaket>

